

Lösungsblatt 1

Thema 1: Urheberschaft – Wer hat die Rechte?

Lösungsansatz für Fallbeispiel 1: Der virale Tanz-Remix

Rechtliche Einordnung: klarer Urheberrechtsverstoß

Problem: Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Songs (§ 2 UrhG) ohne Zustimmung des Rechteinhabers (Plattenfirma, Komponist/Texter). Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 19a UrhG - öffentliche Zugänglichmachung) werden verletzt.

Ausschnitts: Auch kurze, aber prägnante Ausschnitte sind geschützt, wenn sie eine „persönliche geistige Schöpfung“ sind. 15 Sekunden können hier schon ausreichen.

„Werbung“: Das Argument, es sei „Werbung für den Song“, ist rechtlich irrelevant. Ohne Lizenz ist es eine unerlaubte Nutzung, auch wenn es unbeabsichtigt werbewirksam ist. Es gibt keine „Gefällt mir“-Lizenz.

Zitatrecht: Greift hier nicht, da keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Song stattfindet, sondern er nur zur Untermalung genutzt wird.

Mögliche Konsequenzen: Löschung des Videos durch TikTok (aufgrund von Copyright-Claims), Abmahnung durch Rechteinhaber (mit Forderung nach Unterlassung, Schadensersatz und Anwaltskosten), im Wiederholungsfall Sperrung des Accounts.

Lösungsvorschlag: Nutzung von lizenzfreier Musik oder Musik, für die TikTok selbst Lizenzen erworben hat (oft in der App verfügbar).

Lösungsansatz für Fallbeispiel 2: Das Gaming-Livestream-Dilemma

Rechtliche Einordnung: Grauzone (potenzieller Urheberrechtsverstoß)

Problem: Das Spiel selbst ist urheberrechtlich geschützt (§ 2 UrhG). Das Streamen ist eine öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 19a UrhG) und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Spieleherstellers. Die Musik ist ebenfalls geschützt.

Grauzone Spiel: Viele Spielehersteller dulden (oder fördern sogar aktiv) das Streamen ihrer Spiele, da es Werbung ist. Hier gibt es oft sogenannte „Creator Guidelines“ der Hersteller. Nicht alle greifen hier rechtlich ein.

Problemzone Musik: Die Hintergrundmusik, hierfür wird eine Lizenz (GEMA-Gebühren für öffentliche Wiedergabe von Musik) benötigt. Viele Streamer nutzen daher lizenzfreie Musik oder Musik, die für Streams freigegeben ist.

Mögliche Konsequenzen: Verwarnung durch die Streaming-Plattform, Löschung des Streams, Sperrung des Accounts (insbesondere wegen Musik), Abmahnung durch Rechteinhaber (Spielehersteller oder Musikindustrie).

Lösungsvorschlag: Vor dem Streamen immer die „Content Creator Guidelines“ des Spieleherstellers prüfen und nur lizenzfreie Musik oder von der Streaming-Plattform lizenzierte Musik verwenden.

Lösungsansatz für Fallbeispiel 3: Das perfekte Insta-Foto für den Wettbewerb

Rechtliche Einordnung: Unbedenklich, kein Urheberrechtsverstoß.

Erklärung: Im Gegensatz zu manchen ausländischen Rechtslagen (z.B. der Beleuchtung des Eiffelturms in Paris) wird die Beleuchtung des Berliner Fernsehturms in Deutschland nicht als eigenständiges urheberrechtlich geschütztes Werk angesehen. Hier gilt die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG). Diese erlaubt die Vervielfältigung und Verbreitung durch Lichtbilder (Fotos) oder Film, ohne dass dafür eine Zustimmung des Urhebers notwendig ist. Die Beleuchtung des Turms ist Teil seiner öffentlich wahrnehmbaren Erscheinung und fällt unter diese Regelung.

Mia kann das Foto bedenkenlos einreichen und veröffentlichen. Es drohen keine rechtlichen Konsequenzen.

Lösungsvorschlag: Im Zweifel immer spezifisch recherchieren und nicht pauschal Annahmen aus anderen Kontexten übernehmen. In Deutschland schützt die Panoramafreiheit hier die freie Nutzung.

Lösungsblatt 2

Thema 2: Meinungsfreiheit - Grenzen online

Lösungsansatz für Fallbeispiel 1: Der Wut-Post nach der schlechten Note

Rechtliche Einordnung: Klarer Verstoß (Beleidigung, üble Nachrede/Verleumdung, Recht am eigenen Bild).

Problem: Die Äußerung „Herr Schmidt ist der unfähigste Lehrer überhaupt und benotet unfair, weil er seine Schüler hasst!“ enthält Werturteile, die im Kontext einer Schmähkritik problematisch sind („unfähigster Lehrer überhaupt“). Ob es sich hier um eine Tatsachenbehauptung handelt („benotet unfair“), ist unklar, da der Beweis hierfür fehlt. Die nachgestellte Begründung („weil er seine Schüler hasst!“) zielt jedoch eindeutig auf Beleidigung und Verleumdung ab, die rufschädigend ist und nicht auf einer sachlichen Auseinandersetzung gründet. Es liegt hier eine klare Ehrverletzung vor mit persönlicher Diffamierung.

Das Posten eines Fotos von Herrn Schmidt ohne dessen Einverständnis ist eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG).

Mögliche Konsequenzen: Strafanzeige durch Herrn Schmidt, zivilrechtliche Klage (Unterlassung, Schmerzensgeld), schulische Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Suspendierung), Rufschädigung für Lukas selbst.

Lösungsansatz für Fallbeispiel 2: Die kontroverse Diskussionsgruppe

Rechtliche Einordnung: Toms Aussage tendiert zur üblen Nachrede/Verleumdung oder Volksverhetzung. Maries Aussage ist eine Beleidigung.

Problem 1: Toms Behauptung „Die Wissenschaftler lügen alle!“ ist eine unwahre Tatsachenbehauptung, die eine große Gruppe (Wissenschaftler) verächtlich machen soll. Dies kann als üble Nachrede (§ 186 StGB) gewertet werden, möglicherweise sogar als Verleumdung (§ 187 StGB), wenn er weiß, dass es unwahr ist. Je nach genauer Ausgestaltung und Kontext könnte es sogar an Volksverhetzung (§ 130 StGB) grenzen, wenn es zum Ziel hat, die Bevölkerungsgruppe der Wissenschaftler pauschal zu diffamieren und zu delegitimieren, oder wenn damit Hass gegen „die Regierung“ geschürt werden soll.

Problem 2: Maries Äußerung „Du bist einfach zu dumm“ ist eine Beleidigung (§ 185 StGB). Auch wenn sie als Reaktion auf eine provokante Aussage erfolgt, rechtfertigt dies nicht die Beleidigung. „Verschwörungstheoretiker“ kann je nach Kontext eine Meinungsäußerung sein, aber in Verbindung mit „dumm“ wird es herabwürdigend.

Mögliche Konsequenzen: Beide könnten belangt werden. Tom für üble Nachrede/Verleumdung/Volksverhetzung, Marie für Beleidigung. Die Gruppengröße (30 SuS) kann die „Öffentlichkeit“ einer privaten Gruppe erhöhen.

Lösungsansatz für Fallbeispiel 3: Satire oder Beleidigung?

Rechtliche Einordnung: Grauzone, aber hohes Risiko der Beleidigung/Schmähkritik.

Problem: Satire ist Kunst und durch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) geschützt. Sie darf übertreiben und provozieren. Aber die Kunstfreiheit ist nicht grenzenlos. Sie findet ihre Schranken im allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Ehre des Schulleiters. Wenn die Satire nur noch darauf abzielt, die Person Herrn Meier zu diffamieren („Schmähkritik“) und nicht mehr eine Auseinandersetzung mit der „Sache“ (seiner Art, Entscheidungen zu treffen) ist, wird sie zur Beleidigung (§ 185 StGB). Das „Geschmacklos“ der Lehrer ist eine Meinung.

Online-Verbreitung: Das Online-Stellen des Sketches erhöht die Reichweite und die Dauerhaftigkeit der potenziellen Beleidigung erheblich, was die Konsequenzen verstärkt.

Mögliche Konsequenzen: Beschwerde des Schulleiters, schulische Disziplinarmaßnahmen, Anzeige wegen Beleidigung, zivilrechtliche Klage.

Lösungsblatt 3

Thema 3: Internet-Strafrecht – Wenn Online-Handlungen Konsequenzen haben

Lösungsansatz für Fallbeispiel 1: Die unerlaubte Ferienparty

Rechtliche Einordnung: Rechtliche Einordnung: Potenziell schwere Straftaten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, ggf. Körperverletzung), die von der Organisation der Party ausgehen.

Problem: Die Verbreitung der Adresse und des „Open End“-Hinweises mit „Bringt eure Freunde mit“ kann zu einer Situation führen, die nicht mehr unter Kontrolle ist (z.B. hunderte Leute stürmen die Wohnung).

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB): Wenn unbefugte Personen in die Wohnung der Eltern eindringen (die ja leer steht und deren „Hausrecht“ verletzt wird). Die Verursacher des Posts könnten hier als Anstifter oder Gehilfen agieren.

Sachbeschädigung (§ 303 StGB): Wenn es zu Zerstörungen kommt.

Körperverletzung/Missbrauch von Nothilfemitteln: Falls die Party völlig eskaliert, Menschen verletzt werden und Rettungskräfte gerufen werden müssen.

Mögliche Konsequenzen: Strafrechtliche Ermittlungen gegen die Urheber des Posts, zivilrechtliche Schadensersatzforderungen der Eltern für Schäden an der Wohnung, schulische Konsequenzen.

Lösungsansatz für Fallbeispiel 2: Die gekaufte Influencer-Reichweite

Rechtliche Einordnung: Betrug (§ 263 StGB), aber auch Verstoß gegen Wettbewerbsrecht.

Problem: Lena täuscht Unternehmen über ihre tatsächliche Reichweite und Authentizität vor, um Werbedeals zu erhalten. Diese Täuschung ist der Ausgangspunkt. Die Unternehmen gehen davon aus, dass sie eine echte Zielgruppe erreichen. Hier liegt eine Täuschung vor, die zu einem Vermögensschaden bei den Unternehmen führen kann (sie zahlen für eine Leistung, die sie nicht erhalten).

Betrug (§ 263 StGB): Lena verschafft sich durch Täuschung (gekaufte Follower, Bot-Kommentare) einen Vermögensvorteil (Werbegelder), der einem anderen (dem Unternehmen) zum Nachteil gereicht. Dieses Zusammenspiel von Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden mit der Absicht, sich selbst zu bereichern, erfüllt den Straftatbestand des Betruges (§ 263 StGB).

Wettbewerbsrecht: Auch wenn dies nicht direkt das Strafrecht betrifft, ist Lenas Vorgehen ein klarer Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Denn das Vortäuschen einer falschen Reichweite ist eine irreführende geschäftliche Handlung und damit unlauterer Wettbewerb. Dies kann zu zivilrechtlichen Konsequenzen führen, wie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen der Unternehmen.

Mögliche Konsequenzen: Strafanzeige durch betrogene Unternehmen, Geldstrafen (im Jugendstrafrecht ggf. auch andere erzieherische Maßnahmen), zivilrechtliche Schadensersatzforderungen der Unternehmen, Rufverlust in der Influencer-Branche.

Lösungsblatt 3

Thema 3: Internet-Strafrecht – Wenn Online-Handlungen Konsequenzen haben

Lösungsansatz für Fallbeispiel 3: Der Phishing-Link vom „Freund“

Rechtliche Einordnung: Klarer Betrugsversuch und Ausspähen von Daten durch den Täter; Max und Sarah sind Opfer.

Problem: Der Täter hat Sarahs WhatsApp-Account gehackt und Max mit einem Phishing-Link zur Preisgabe seiner Steam-Login-Daten verleitet. Die Weiterleitung von Passwörtern führt zu Datenmissbrauch.

Ausspähen von Daten (§ 202a StGB): Das Erlangen von Max' Steam-Login-Daten ohne seine Zustimmung. Auch das Hacken von Sarahs Account.

Computerbetrug (§ 263a StGB) / Betrug (§ 263 StGB): Wenn die Täter mit Max' Zugangsdaten versuchen, sich Guthaben oder Gegenstände zu erschleichen (z.B. Steam-Guthaben, In-Game-Items).

Störung der Datenintegrität (§ 303b StGB) oder Sabotage von Daten (§ 303a StGB): Falls der Täter über Steam hinaus auch auf Max' System zugreift und Daten verändert oder löscht.

Mögliche Konsequenzen für den Täter: Hohe Geldstrafen bis zu Freiheitsstrafen.

Wichtige Schritte für Max und Sarah: Sofort Passwort ändern: Überall dort, wo dieselben Logins verwendet werden (z.B. Zwei-Faktor-Authentifizierung aktivieren). Anzeige bei der Polizei erstatten (mit allen Screenshots und Chatverläufen). Freunde und Kontakte warnen, die ebenfalls die Phishing-Nachricht erhalten haben könnten.